

Az.: 3 A 52/24
3 K 1863/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 12. April 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Dezember 2023 - 3 K 1863/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Die am 2000 in Amman geborene Klägerin ist jordanische Staatsangehörige und reiste am ... März 2014 zusammen mit ihrer Mutter und zwei Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dort wurde ihr am .. Juli 2014 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, da ihre Mutter sich und die Kinder als syrische Staatsangehörige mit palästinensischer Volkszugehörigkeit ausgegeben hatte. Am .. November 2014 erteilte die Beklagte der Klägerin daher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, die letztmalig bis zum ... Juli 2020 verlängert wurde.
- 3 Nachdem die Klägerin bei einer Ausweiskontrolle am Flughafen Berlin-Tegel am 2018 ihren jordanischen Reisepass vorgelegt hatte, der sie als jordanische Staatsangehörige auswies, nahm das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom.. September 2019 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zurück, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen.
- 4 Nach Anhörung nahm die Beklagte mit Bescheid vom ... Januar 2020 die der Klägerin erteilte Aufenthaltserlaubnis ex tunc zurück und drohte ihr die Abschiebung nach Jordanien an. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom ... November 2021 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass

die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG rechtmäßig ergangen sei. Da die Flüchtlingsanerkennung der Klägerin gemäß unanfechtbarer Entscheidung des Bundesamtes mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden sei, hätten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG von Anfang an nicht vorgelegen. Zwar dürfe die Aufenthaltserlaubnis nicht zurückgenommen werden, wenn der Ausländer aus anderen Gründen einen Anspruch auf Erteilung eines gleichwertigen Aufenthaltstitels habe. Denn die Behörde dürfe einen Aufenthaltstitel, den sie dem Ausländer aus anderen Rechtsgründen zugleich wieder erteilen müsse, weder widerrufen noch mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen (BVerwG, Urt. v. 13. April 2010 - 1 C 10.09 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Dies sei jedoch nicht der Fall, denn die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Ein solcher ergebe sich auch nicht aus § 25a AufenthG, da es bereits an den hierfür erforderlichen Besitzzeiten fehle. Auch stehe der Rücknahme kein Vertrauensschutz i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 VwVfG entgegen. Denn das Aufenthaltsrecht der Klägerin sei durch bewusste Täuschung der zum damaligen Zeitpunkt noch sorgeberechtigten Mutter im Rahmen des Asylverfahrens begründet worden (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG). Auch sei die Jahresfrist für die Rücknahme des Aufenthaltstitels gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG eingehalten. Der Beklagten sei der Rücknahmebescheid des Bundesamtes an einem nicht näher bestimmbar Tag noch im Jahr 2019 zur Kenntnis gelangt. Die Jahresfrist sei somit mit der Rücknahmeverfügung vom 22. Januar 2022 eingehalten worden. Das gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG eröffnete Ermessen sei ordnungsgemäß ausgeübt worden. Denn die Beklagte habe das ihr zustehende Ermessen erkannt und unter Berücksichtigung aller für die Ermessensentscheidung wesentlichen Gesichtspunkte fehlerfrei ausgeübt. Sie sei in zutreffender Weise zu dem Schluss gekommen, dass das öffentliche Interesse an der Rücknahme gegenüber dem persönlichen Interesse der Klägerin überwiege.

5 2. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage mit dem von der Klägerin angegriffen Urteil abgewiesen.

6 Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klage zulässig sei, da der Klägerin Wiedersetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO zu gewähren sei. Die Klage sei aber unbegründet, da die Voraussetzungen für die von der Beklagten erklärte Rücknahme der der Klägerin erteilten Aufenthaltserlaubnis zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorgelegen hätten. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei eingehalten, da die Entscheidung des Bundesamtes über die Rücknahme der

Flüchtlingseigenschaft der Beklagten am... September 2019 übersandt und dieser am... Oktober 2019 deren Bestandskraft mitgeteilt worden sei. Erst danach sei der Beklagten eine Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis möglich gewesen, so dass der Rücknahmebescheid vom... Januar 2020 jedenfalls rechtzeitig erlassen worden sei. Da die der Klägerin erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen der rückwirkenden Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Anfang an rechtswidrig gewesen sei, hätten die Voraussetzungen für die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis für die Vergangenheit vorgelegen. Die Beklagte habe auch nicht ermessensfehlerhaft gehandelt. Sie habe in Ausübung ihres Ermessens zu Lasten der Klägerin berücksichtigt, dass sich diese bis zum Bekanntwerden ihrer wahren Identität im 2018 mehr als vier Jahre lang unter falschen Personalien in Deutschland aufgehalten und die Behörden über ihre wahre Identität getäuscht habe. Die falschen Personalien auf dem Aufenthaltstitel und auf dem Reiseausweis für Flüchtlinge seien der Klägerin bekannt gewesen. Selbst wenn man davon ausginge, dass sie die Kenntnis von den unrichtigen Personalien erst später erlangt habe, seien diese erst zufällig bei einer Grenzkontrolle bekanntgeworden. Dort habe sich die Klägerin mit einem jordanischen Reisepass ausgewiesen. Diese Ermessenserwägungen seien nicht zu beanstanden. Festzuhalten sei auch, dass die Klägerin ihre Aufenthaltserlaubnis durch Täuschung erlangt habe, wenn auch die Täuschung im Asylverfahren von ihrer Mutter ausgegangen sei. Die Klägerin habe aber zumindest im Zusammenhang mit der ihr am... Oktober 2015 erteilten Aufenthaltserlaubnis sowohl den Antrag als auch die Bestätigung der Abholung unterzeichnet. Dort seien die falschen Personalien angegeben gewesen. Zu diesem Zeitpunkt dürfte ihr klar gewesen sein, dass es sich nicht um ihre Personalien gehandelt habe. Dies habe sie in der mündlichen Verhandlung vom... Dezember 2023 auch im Grundsatz bestätigt. Auch in der mündlichen Verhandlung vom.. März 2023 habe die Klägerin nach Vorhalt von Dokumenten zumindest eingeräumt, ihr sei schon bewusst gewesen, dass sie im Alter von 17 oder 18 Jahren ihre Personalien gefälscht habe. Soweit die Beklagte unter diesen Umständen die Integrationsleistungen der Klägerin wie das Erlernen der deutschen Sprache, den Erwerb des Realschulabschlusses und das Ausüben verschiedener Tätigkeiten für nachrangig erachtet habe, stelle dies keinen Ermessensfehlergebrauch dar.

- 7 Die Beklagte habe bei ihrer Ermessensausübung auch zurecht berücksichtigt, dass einer Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis kein Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderem Grund entgegenstehe. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG scheidet aus, denn wegen der von der Klägerin

begangenen Straftaten sei nicht gewährleistet, dass diese sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen könne (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht darauf verwiesen, dass im Fall straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender nach der Gesetzesbegründung i. d. R. nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden könne. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang die Verurteilung der Klägerin durch das Amtsgericht Leipzig vom... August 2022 wegen versuchter Anstiftung zum unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie ihre Verurteilung mit Strafbefehl vom... Januar 2023 wegen Urkundenfälschung, weil die Klägerin am... Januar 2022 einen gefälschten Impfausweis gebraucht hatte, herangezogen. Dieses Verhalten - so das Gericht - passe in das Bild, das die Klägerin bereits im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus abgegeben habe. Dass sie um des eigenen Vorteils willen zur Täuschung bereit sei, zeige sich auch darin, dass sie gegenüber dem Amtsgericht Leipzig wahrheitswidrig angegeben habe, im Jahr 2020 das Wirtschaftsabitur bestanden zu haben. Insgesamt habe das Gericht den Eindruck, dass das Aussageverhalten der Klägerin von taktischen Erwägungen und nicht etwa vom Willen zu wahrheitsgemäßen Aussagen geleitet gewesen sei. Dies hat das Gericht im Einzelnen dargestellt.

- 8 Aus den genannten Erwägungen heraus - so das Verwaltungsgericht - scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf Grundlage des § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 AufenthG aus. Zwar sei ihre Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt. Ihre Ausreise sei aber nicht unmöglich. Weder das Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK noch das Recht auf Schutz der Familie gemäß Art. 6 GG stehe ihrer Ausreise entgegen. Das strafrechtlich relevante Verhalten der Klägerin, in dem eine erhebliche kriminelle Energie zutage getreten sei, sowie auch das geschilderte Verhalten gegenüber der Ausländerbehörde und gegenüber Gerichten führe das Verwaltungsgericht zu der Annahme, dass eine Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliege, auch wenn sie den Realschulabschluss erworben habe und einer Beschäftigung nachgehe. Bei der Klägerin handele es sich um keine faktische Inländerin. Umstände, weshalb sie nicht in ihr Heimatland Jordanien ausreisen könne, lägen nicht vor. Sie sei bereits Ende des Jahres 2018 nach Jordanien ausgereist und habe sich auch nach ihrer Rückkehr nochmals im Jahr 2019 dort aufgehalten. Sie sei (erst) im Alter von 13 Jahren ausgereist und beherrsche somit die Landessprache. Auch nach ihrer eigenen Aussage habe sie in ihrem Heimatland noch Cousins. Ein Privatleben i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffne,

und eine Verwurzelung i. S. d. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte komme im Übrigen grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Der Klägerin sei die Flüchtlingseigenschaft nur deshalb zuerkannt und im Anschluss daran eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, weil ihre Mutter im Asylverfahren unrichtige Angaben gemacht habe. Dies sei der Klägerin seit Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2015, auch nach ihren Angaben seit 2017/2018, bekannt gewesen. Sie habe deshalb nicht darauf vertrauen können, dass ihr Aufenthalt fortbestehen würde. Dies gelte auch für die Zeit nach der gerichtlichen Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Rücknahmebescheid vom... Januar 2020, die lediglich ein besonderes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebung verneint und einem vorläufigen Bleiberecht bis zum Abschluss des Verfahrens den Vorzug gegeben habe. Die Ausreise sei auch nicht deshalb unmöglich, weil ihr Art. 6 GG entgegenstehen würde. Die Klägerin lebe weder mit ihrer Mutter noch mit ihren Geschwistern zusammen. Bei einer Hausgemeinschaft zwischen erwachsenen Familienangehörigen ergäben sich nur dann weitergehende Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG, wenn ein Familienmitglied auf wesentliche Lebenshilfe angewiesen sei und ein anderes Familienmitglied diese Hilfe i. S. einer besonderen Beistandsgemeinschaft tatsächlich regelmäßig erbringe. Dies sei hier nicht der Fall. Weitere Anspruchsgrundlagen seien weder ersichtlich noch geltend gemacht. In Folge der Ablehnung des Asylantrags der Klägerin komme auch nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder im Fall eines strikten Rechtsanspruchs in Betracht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 AufenthG).

9 3. Die von der Klägerin i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen.

10 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens

tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

- 11 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Wird die Beweis- oder die Tatsachenwürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweis- oder Tatsachenwürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, ein aktenwidrig angenommener Sachverhalt oder eine offensichtliche Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 9. Dezember 2016 - 3 A 666/16 -, juris Rn. 4 ff. m. w. N.).
- 12 Die Klägerin hat mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 22. Februar 2024 keine Gründe dargelegt, die ernstliche Zweifel in diesem Sinne begründen könnten.
- 13 Sie trägt hier zusammengefasst vor: Das Verwaltungsgericht nehme das strafrechtlich relevante Verhalten der Klägerin zum Anlass dafür festzustellen, dass eine Verwurzelung im Bundesgebiet nicht vorliege. Sie lebe aber seit zwischenzeitlich zehn Jahren im Bundesgebiet, spreche die deutsche Sprache fließend und habe insbesondere die sie prägende Zeit hier verbracht. Sie habe ihren Realschulabschluss im Bundesgebiet erworben und befinde sich aktuell dabei, das Fachabitur zu erwerben; die Abschlussprüfungen fänden in diesem Jahr statt. Parallel dazu arbeite sie nebenberuflich als Bü-

rokräft. Sie habe ein klares Ziel vor Augen und wolle nach Absolvierung ihrer Abiturprüfung ein Studium beginnen. Verwandtschaftlicher Kontakt und Bindungen, die sie zuletzt in Jordanien unterhalten habe, seien nach dem Tod ihres Onkels in Jordanien nicht mehr gegeben. Zu ihrer Mutter und den Geschwistern, mit denen sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebe, bestehe eine enge familiäre Bindung. Zudem sei sie im Bundesgebiet mit einem deutschen Staatsbürger liiert und plane, mit ihm die Ehe zu schließen. Eine entsprechende Voranmeldung zur Eheschließung beim Standesamt der Stadt Leipzig sei inzwischen gemacht worden. Sie sei mit ihrer Mutter minderjährig ins Bundesgebiet eingereist. Ihr sei zum Zeitpunkt der Einreise nicht bekannt gewesen, dass ihre Mutter im Asylverfahren falsche Angaben gemacht habe, noch habe sie etwaige Zusammenhänge mit der erteilten Aufenthaltserlaubnis verstanden. Erst im April 2018 habe sie Kenntnis von den falschen Angaben der Mutter sowie von der Existenz des jordanischen Reisepasses erhalten, den sie kurz darauf für die geplante Ausreise am Flughafen Berlin-Tegel habe verwenden wollen. Sie habe sich in der Folge um die Ausstellung eines neuen Reisepasses bemüht. Die Beklagte habe ihr noch im Jahr 2019 nach Rückkehr aus Jordanien einen neuen Aufenthaltstitel ausgestellt. Sie habe auf den Fortbestand ihres Aufenthaltsrechts vertrauen können, zumal ihr die rechtlichen Grundlagen für den kompletten Verwaltungsvorgang insbesondere auch in Anbetracht ihres jungen Alters nicht gegenwärtig gewesen seien. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum nicht vorliegenden schutzwürdigen Vertrauen aus dem Fortbestand des Aufenthaltsrechts begegneten daher erheblichen Zweifeln. Sie genieße den Schutz des Art. 6 GG sowie des Art. 8 Abs. 1 EMRK. Bei einer anderen Bewertung seien daher zumindest die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG erfüllt.

14 Damit sind keine ernstlichen Zweifel geltend gemacht.

15 Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen die verwaltungsgerichtliche Würdigung der Gesamtumstände angreifen möchte, die die Überprüfung der von der Beklagten bei der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis angestellten Ermessenserwägungen, die Prüfung, ob sich die Klägerin in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen könne, und schließlich, ob ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen i. S. v. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unmöglich sei, betrifft, hat sie diese Tatsachenwürdigung nicht in dem Sinn in Frage gestellt, dass damit eine schwerwiegende Verletzung der dabei einzuhaltenden Regeln erkennbar wäre.

- 16 Das Verwaltungsgericht hat - wie im Einzelnen dargestellt - das Verhalten der Klägerin, ihre schulische Entwicklung, ihre Integrationsbemühungen, ihre Kontakte in ihr Geburtsland und das Verhältnis zu ihrer in Deutschland lebenden Familie im Einzelnen herangezogen, gewürdigt und gewichtet. Damit hat es insbesondere die für die Bejahung einer positiven Integrationsprognose i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG erforderliche Berücksichtigung des Gesamtbildes der betreffenden Person und der Berücksichtigung ihrer konkreten individuellen Lebensumstände vorgenommen (vgl. hierzu Kluth/Bohley, in: Ders./Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 40. Ausg. Stand: 1. Januar 2024, § 25 Rn. 9 m. w. N.). Das Gericht hat wie auch die Beklagte und die Widerspruchsbehörde die Sprachkenntnisse der Klägerin, ihre persönlichen Verhältnisse, die Beziehung zu dritten Personen außerhalb der eigenen Familie, das Bemühen um eine Berufsausbildung und ihre Erwerbstätigkeit, ihr soziales Engagement sowie die Akzeptanz der Rechts- und Gesellschaftsordnung herangezogen.
- 17 Dass das Gericht hierbei von für die Zulassung der Berufung relevanten Fehleinschätzungen ausgegangen sein könnte, hat die Klägerin nicht dargetan. Vielmehr hat sie mit ihrem Zulassungsvorbringen weitgehend nur ihre bereits bekannten Lebensumstände, wenn auch nur ausschnittsweise, wiedergegeben. Dass das strafrechtlich relevante Verhalten der Klägerin und ihr sonstiges, bei der Aufdeckung ihrer wahren Identität an den Tag gelegtes Verhalten und auch ihre Einlassungen vor dem Straf- und dem Verwaltungsgericht vom Gericht unzutreffend wiedergegeben oder in seiner Gewichtung unvertretbar berücksichtigt worden wären, ist nicht dargetan.
- 18 Auch der vom Verwaltungsgericht herausgestellte Umstand, dass die Klägerin erst mit 13 Jahren ins Bundesgebiet eingereist ist und auch weiterhin in teilweise mehrmonatigen Aufenthalten den Kontakt zu den Familienangehörigen in ihrem Heimatland gepflegt hatte, ist nicht in Frage gestellt. Dem Vorbringen, dass die Klägerin nach dem Tod ihres Onkels keinen verwandtschaftlichen Kontakt und keine Bindungen nach Jordanien mehr hätte, tritt die Beklagte in ihrer Erwiderung mit Schriftsatz vom 15. März 2024 mit dem Hinweis entgegen, dass nach ihrer eigenen Aussage vor dem Verwaltungsgericht in Jordanien noch mehrere Cousins lebten. Dem hat die Klägerin nichts mehr entgegengesetzt. Auch hat sich die Klägerin nicht mit dem Hinweis des Gerichts befasst, dass familiäre Bindungen unter erwachsenen Verwandten nur dann den Schutz des Art. 6 GG genießen können, wenn ein Familienmitglied in besonderer Weise auf Hilfe im Sinne einer besonderen Beistandsgemeinschaft angewiesen wäre. Mit dem bloßen Hinweis auf die enge familiäre Bindung zu der Mutter und den Geschwistern sind solche Bindungen nicht dargetan.

- 19 Schließlich hat die Beklagte zurecht darauf hingewiesen, dass eine bevorstehende Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen und eine daraus resultierende Unmöglichkeit der Ausreise nur dann in Betracht kommt, wenn die Eheschließung im Bundesgebiet unmittelbar bevorsteht; dies ist erst dann der Fall, wenn der Eheschließungstermin feststeht oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2006 - 3 BS 61/06 -, juris Rn. 5 m. w. N.; st. Rspr.). Auch hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 20 Soweit die Klägerin mit dem Hinweis darauf, sie habe erst im April 2018 Kenntnis von den falschen Angaben ihrer Mutter sowie von der Existenz des jordanischen Reisepasses erhalten und sich in der Folge um die Ausstellung eines neuen Reisepasses bemüht, möglicherweise die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage stellen möchte, die sich auf ihr schutzwürdiges Vertrauen bei der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG beziehen, gilt nichts anderes. Das Gericht hat der Klägerin zu Recht das unredliche Verhalten ihrer Mutter als ihrer gesetzlichen Vertreterin zugerechnet (vgl. hierzu Schoch, in: Ders./Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 4. Erg.lfg. November 2023, § 48 VwVfG Rn. 167 m. w. N.). Im Übrigen hat das Gericht, ohne dass die Klägerin dies nunmehr wirksam angegriffen hat, festgestellt, dass sie auch nach ihren eigenen Angaben seit 2017/2018 wusste, dass sie unter einer falschen Identität in Deutschland lebte. Daher ist mit dem Gericht davon auszugehen, dass ein schutzwürdiges Vertrauen schon deshalb nicht bestand, weil die Klägerin die Rechtswidrigkeit der ihr erteilten und mehrfach verlängerten Aufenthaltserlaubnis kannte (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG).
- 21 Schließlich folgt Vertrauensschutz nicht daraus, dass ihr von der Beklagten nach Rückkehr aus Jordanien im Jahr 2019 ein neuer Aufenthaltstitel mit den zutreffenden Personalien ausgestellt worden war. Denn die Beklagte weist zurecht darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft trotz der bekannten Identitätstäuschung noch fortbestanden hatte. Erst mit Rücknahme des Bescheids des Bundesamts am.. September 2019 konnte der Aufenthaltstitel - wie es das Verwaltungsgericht zutreffend dargestellt hat - zurückgenommen werden.
- 22 In diesem Fall wird, wie sich aus § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG ergibt, der Verwaltungsakt, hier die Aufenthaltserlaubnis, i. d. R. mit Wirkung für die Vergangenheit - wie hier geschehen - zurückgenommen.
- 23 Nach alledem sind gegenüber den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die Vorsetzungen für eine Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 48 VwVfG

und im Hinblick auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 5, 25a AufenthG keine ernstlichen Zweifel dargetan worden.

24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

25 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel